

Gesellschaft für politische Bildung e.V.

Dolmetscher-Treffen

Gesellschaft für politische Bildung, Schwefelstr. 6, 24118 Kiel

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Innen- und Rechtsausschuss

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3373

Gesellschaft für
politische Bildung e.V.
Schwefelstr. 6
24118 Kiel
Tel. 0431/ 56 58 99
Fax: 0431/570 98 82
reinhard.pohl@gegenwind.info
Spendenkonto:
Postbank Hamburg
Kto. 1300 19 - 201
(BLZ 200 100 20)
www.dolmetscher-treffen.de

Es schreibt: Reinhard Pohl
Kiel, am 28. Juli 2008

Stellungnahme zum „Gesetz über Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen und Übersetzer in der Justiz“ (Justizdolmetschergesetz)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, zum vorliegenden Gesetz (Drucksache 16/2052) Stellung nehmen zu können.

Die „Gesellschaft für politische Bildung e.V.“ lädt seit 2003 in Abständen von durchschnittlich 14 Tagen zu Treffen von DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen ein. Diese Treffen finden reihum in Lübeck, Pinneberg, Neumünster, Rendsburg, Kiel oder Flensburg statt. Einzelne Treffen sowie Existenzgründungskurse für freiberufliche DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen finden ebenfalls in Heide, Itzehoe, Elmshorn, Norderstedt, Eutin, Lauenburg, Bad Segeberg oder Schleswig statt.

Die „Gesellschaft für politische Bildung e.V.“ hat eine Datenbank mit Personalbögen der DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen durch einen Code geschützt im Internet eingestellt. Zur Zeit sind dort 380 DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen aufgeführt, die ihre berufliche Niederlassung in Schleswig-Holstein haben und sich am „Dolmetscher-Treffen“ unseres Vereins beteiligen. Die Datenbank ist rund 80 Institutionen im Landes zugänglich, darunter Polizei, Justiz, Behörden, Beratungsstellen, Anwaltsbüros sowie Firmen. Rund 150 DolmetscherInnen aus diesem Pool sind allgemein vereidigt, rund 100 von ihnen sind ermächtigt.

Der Gesetzentwurf wurde den DolmetscherInnen zugeleitet und auf Diskussionsveranstaltungen in Neumünster und anderen Orten eingehend besprochen. Daran nahmen rund 50 DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen teil. Weitere nahmen an der Diskussion mit schriftlichen Beiträgen per Brief oder E-Mail teil. Auf dieser Grundlage entstand die folgende Stellungnahme.

§ 1: Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen und Übersetzer

Die meisten DolmetscherInnen, die bisher in Flensburg, Kiel oder Lübeck allgemein vereidigt wurden, wurden dahingehend beraten, dass sie ab der Vereidigung auch als ÜbersetzerInnen arbeiten können. Die Geschäftsstellen der Landgerichte gaben ihnen Muster für Urkunden-Stempel, Preislisten und Ähnliches. Alle haben seitdem auch Übersetzungsaufträge von Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten bekommen. Sie haben Durchsuchungsbefehle, Urteile von Vorinstanzen oder Anklageschriften übersetzt. Sie haben aber auch Privatkunden gewonnen, haben Zeugnisse und Diplome, Führerscheine und Geburtsurkunden, Scheidungsurteile und Arztbriefe übersetzt. Keine Behörde des Landes Schleswig-Holstein hat bisher solche Übersetzungen angezweifelt, im Gegenteil, die Adressen der vereidigten DolmetscherInnen wurden an einzelne Personen bereitwillig weiter gegeben, die DolmetscherInnen als ÜbersetzerInnen empfohlen.

Die jetzt vorgesehene Unterscheidung in Dolmetscher (mündlich) und Übersetzer (schriftlich) ist unnötig, in Berlin oder Brandenburg machen die Justizdolmetscher-Gesetze diese Unterscheidung auch nicht. Die beabsichtigte Unterscheidung wirft mehrere Fragen und Probleme auf:

- Sollen Richterinnen und Richter jetzt vor Prozessen verschiedene Personen mit der Übersetzung der Anklageschrift und dem Dolmetschen während der Verhandlung beauftragen? Damit entstehen doppelte Kosten für die Suche, und die DolmetscherInnen sind bei Verhandlungsbeginn mit dem Verhandlungsthema weniger vertraut.
- Sollen bisher allgemein vereidigte DolmetscherInnen jetzt ihren über Jahre oder Jahrzehnte gewonnenen Kundenstamm für Übersetzungen aufgeben? Ist das Gesetz als nachträgliches Berufsverbot zu verstehen? Oder sollen die Übergangsbestimmungen so präzisiert werden, dass die bisherigen Tätigkeiten fortgeführt werden dürfen?

Wir schlagen vor, die Passage aus den Gesetzen anderer Bundesländer zu übernehmen, zum Beispiel:

Die Eintragung in das Dolmetscherverzeichnis schließt die Ermächtigung ein, die Richtigkeit und Vollständigkeit einer Übersetzung im Sinne des § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Vereinfachung des Verfahrens auf dem Gebiete des Beurkundungsrechts vom 21. Oktober 1942 (RGBl. 1 S. 609), geändert durch Gesetz vom 28. August 1969 (BGBl. 1 S. 1513/GVBl. S. 1860), zu bescheinigen.

(Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes, AGGVG, Berlin, 23. März 1992)

oder:

Die Aufnahme in das Verzeichnis [der allgemein beeidigten DolmetscherInnen] schließt die Ermächtigung ein, die Übersetzung einer in fremder Sprache abgefassten Urkunde anzufertigen und die Richtigkeit und Vollständigkeit der Übersetzung einer in fremder Sprache abgefassten Urkunde zu bescheinigen.

(Brandenburgisches Gerichtsneuordnungsgesetz, BbgGerNeuOG, vom 14. Juni 1993)

Falls die Trennung mehrheitlich gewünscht wird, sollte es Übergangsbestimmungen geben für alle diejenigen, die bisher als allgemein vereidigte DolmetscherInnen Urkunden übersetzen und übersetzen durften.

Es ist sinnvoll, Dokumente wie die Anklageschrift im Vorfeld eines Prozesses durch die Person übersetzen zu lassen, die beim Prozess auch dolmetscht. Damit kann sich die vorgesehene Dolmetscherin (Dolmetscher) mit dem Prozessthema vertraut machen, und das Gericht muss nur eine Person für die Sprachmittlung suchen.

§ 3 Voraussetzungen

zu (2) Punkt 3: Wir schlagen vor, die Begrifflichkeit „auf Anforderung kurzfristig zur Verfügung stehen“ zumindest in der Begründung eingehender zu beschreiben. Fragen ergeben sich insbesondere bei Dolmetscherinnen, die Kinder alleine erziehen, DolmetscherInnen mit einer Teilzeitbeschäftigung oder DolmetscherInnen, die an einer Hochschule studieren. Gerade bei seltenen Sprachen ist es unrealistisch, von DolmetscherInnen zu fordern, quasi ganztags auf Abruf zu Hause zu sitzen.

zu (3) Fachliche Eignung: Wir schlagen vor, ausdrücklich die Möglichkeit ausländischer Abschlüsse zu erwähnen, wie bereits in Teil A der Begründung angedeutet. Wir schlagen vor, die Aufzählung möglicher Nachweise („z.B. durch Hochschulzeugnisse, IHK-Prüfung, BDÜ-Summer-School“) ausdrücklich durch „oder entsprechende Nachweise einer anerkannten ausländischen Ausbildung oder Prüfung“ zu ergänzen. Hier ist darauf zu achten, dass der Begriff der „Gleichwertigkeit“ für diesen Zweck anders definiert wird. Bei einem ausländischen Studium ist nicht eine Gleichwertigkeit mit einem Studium in Deutschland erforderlich, es muss lediglich festgestellt werden, dass eine erneute staatlich anerkannte Prüfung wie z.B. bei der IHK nicht mehr erforderlich ist.

Außerdem sollte „mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis“ als gleichwertig mit einer Dolmetsch-Prüfung anerkannt werden. Dabei sollte freigestellt werden, ob die Dolmetscherin (der Dolmetscher) bzw. die Übersetzerin (Übersetzer) nachweist, in den letzten drei Jahren den überwiegenden Teil der Berufseinnahmen aus dieser Tätigkeit erzielt hat oder eine Mindestzahl von Arbeitsstunden erbracht hat, die einer dreijährigen Berufstätigkeit entsprechen.

Eine in einem anderen Bundesland erfolgte allgemeine Vereidigung oder Ermächtigung sollte ohne erneute Prüfung nach einem Umzug nach Schleswig-Holstein hier umgeschrieben werden können.

§ 4 Befristung, Widerruf

Wir lehnen eine generelle Befristung der allgemeinen Vereidigung und Ermächtigung ab. Das in der Begründung genannte Ziel, „Karteileichen“ auszusortieren, kann durch weniger aufwändige Mittel erreicht werden. Es würde genügen, auf der ins Internet gestellten Liste einen „Meldeknopf“ für „unbekannt verzogene“ Dolmetscherinnen (Dolmetscher) zu installieren. Ziehen Dolmetscherinnen (Dolmetscher) an einen weiter entfernten Wohnort, können sie eine standardisierte Anfrage vom OLG bekommen, dass sie auf einem Antwortbogen angeben müssen, ob sie den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Schleswig-Holstein weiterhin kurzfristig zur Verfügung stehen.

Wir weisen darauf hin, dass keines der neun Bundesländer, die bereits ein Vereidigungsgesetz haben, eine Befristung vorsehen.

Falls eine Befristung gewollt wird, schlagen wir vor im Gesetz klarzustellen, dass die Verlängerung der Normalfall ist und ohne Aufwand, erneute Prüfung oder Verwaltungsgebühren erfolgt.

§ 5 Beeidigung, Ermächtigung und Verpflichtung

Wir schlagen vor, bei den Gebühren den bisherigen Rahmen (ca. 100 Euro) nicht zu überschreiten. Sinnvoll wäre eine Regelung, dass bei gleichzeitiger allgemeiner Vereidigung oder Ermächtigung für mehrere Sprachen die Gebühren nicht mehrfach erhoben werden.

§ 9 Übergangsbestimmungen

Die nachträgliche Befristung von allgemeinen Vereidigungen und Ermächtigungen, die ursprünglich unbefristet erteilt wurden, kann das Problem aufwerfen, dass hier der Vertrauensschutz verletzt wird. Insofern verweisen wir auf unsere Forderung, auf eine Befristung generell zu verzichten. Falls das nicht gewünscht wird, schlagen wir zwei Klarstellungen vor:

- 1) Bei Antrag auf Verlängerung gilt eine mindestens fünf Jahre bestehende allgemeine Vereidigung bzw. Ermächtigung als ausreichender Nachweis der Fachkunde (unabhängig vom Bundesland, in dem Aufträge angenommen wurden). Damit sollte klargestellt werden, dass DolmetscherInnen, die bereits früher allgemein vereidigt wurden und jahrelang ohne Beanstandung gearbeitet haben, jetzt keine Sprachprüfungen ablegen müssen, um die allgemeine Vereidigung verlängern zu lassen.
- 2) Die Verlängerung der allgemeinen Vereidigung bzw. Ermächtigung erfolgt ohne Erhebung einer Gebühr.

Mit freundlichen Grüßen